

**Richtlinie  
für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens  
nach Katastrophenschäden  
im Vermögen natürlicher und juristischer Personen  
mit Ausnahme der Gebietskörperschaften  
im Bundesland Steiermark –**

**Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark**

EINLEITUNG

In Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 67/2009 und aufgrund des § 6 der mit 1.1.2008 in Kraft getretenen „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ wird die folgende Richtlinie zur Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel) im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften erlassen:

**A Förderungsgegenstand/Zielsetzung**

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist nach den Bestimmungen des § 3 Z. 3 lit. a) KatFG 1996 ausschließlich zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die einem (Bundes-)Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, beschränkt.

Die Mittel des Fonds sollen mit Ausnahme der Entschädigung von Schadensart 02 und 03 (Definition siehe unter Punkt C I. 1.3) zur Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe verwendet werden.

## **B Begriffsbestimmungen:**

1. Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden
2. Außergewöhnlicher Schaden: Schaden aufgrund eines nicht in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden, voraussehbaren Katastrophenereignisses
3. Wiederherstellung des vorigen Zustandes: Herstellung des Zustandes in der Weise, dass die ursprüngliche Nutzung wieder möglich ist.
4. Hochwasser: Zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, aber auch: Wasser durchschwemmt Einrichtungen von einem höher gelegenen Grundstück aus.
5. Eigenleistungen: Darunter sind Sachleistungen durch Bereitstellung von Gütern, wie eigenem Bauholz, eigenem Schottermaterial etc., oder Dienstleistungen in Form von unbezahlter freiwilliger Arbeit zu verstehen.

## **C Durchführung**

### **I. ERHEBUNG UND SCHÄTZUNG**

#### **1 SCHADENSFESTSTELLUNG DURCH DIE GEMEINDE:**

##### **1.1 ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONEN:**

- Natürliche Personen (Einzelpersonen),
- Juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften,

die einen außergewöhnlichen Schaden gemäß Punkt 1.3. an im Bundesland Steiermark befindlichen Vermögen erlitten haben.

Dies gilt sinngemäß auch für Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse.

##### **1.2 ANTRAGSTELLUNG / ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT:**

Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse [www.agrar.steiermark.at](http://www.agrar.steiermark.at) → Leistungen von A bis Z → Katastrophenfonds zum Download bereit. Der Privatschadensausweis kann online an eine Gemeinde gestellt werden.

Anträge können auch bei jeder steirischen Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde folgt den Geschädigten das Formular „Verpflichtungserklärung“ aus, damit die Geschädigten dieses lesen und später dem/r Sachverständigen unterfertigt übergeben können.

Örtlich zuständig zur Abwicklung des Schadens ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Schaden aufgetreten ist. Jede Gemeinde, bei der ein Privatschadensausweis gestellt wird, leitet diesen an die zuständige Schadenseintritts-Gemeinde weiter. Bei gemeindeübergreifenden Schäden kann der/die Antragsteller/in die betroffene Schadensgemeinde auswählen, die für die Abwicklung zuständig sein soll.

**Für jede Schadensart** (siehe Punkt C I. 1.3) ist **ein eigener Privatschadensausweis** zu verwenden.

Bei Pachtverhältnissen sind für die Schäden, die die Pächter betreffen (Ernteschäden, Inventar, Hausrat etc.), und für die Schäden, die die Eigentümer betreffen (Gebäudeschäden, Dauerschäden etc.), getrennte Privatschadensausweise zu stellen, und von den Sachverständigen sind getrennte Erhebungsformulare auszufüllen.

Bei Schäden an Wald sind die erforderlichen Zusatzangaben am online verfügbaren Privatschadensausweis ([www.agrar.steiermark.at](http://www.agrar.steiermark.at)) anzugeben.

### 1.3 Schadensarten

**Schadensart 01:** Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar

**Schadensart 02:** Schäden an Ernte, Flur, Vieh

**Schadensart 03:** Schäden an Wald, Waldbodenverlust

**Schadensart 04:** Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdrutsch entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen

**Schadensart 05:** Schäden an privaten Straßen, privaten Wegen, privaten Brücken

**Schadensart 06** Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstwegen, privaten Forstbrücken

#### 1.4 **MELDEFRIST:**

- Die Entschädigung für **Schadensart 01** ist von den Geschädigten umgehend, jedoch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.
  
- Die Entschädigungen für **Schadensart 02 bis Schadensart 06** sind von den Geschädigten umgehend, jedoch spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.
  
- Verspätet eingebrachte Anträge werden ausnahmslos abgelehnt.

#### 1.5 **VERSICHERUNGSLEISTUNG - MINDESTSCHADENSSUMME:**

- Bei Bestehen einer Versicherung ist die ausbezahlte/zuerkannte Versicherungsleistung vom betragsmäßig höchsten Schadensobjekt in Abzug zu bringen und vom verbleibenden Betrag der jeweilige Entschädigungsprozentsatz der Schadensart zu errechnen.  
Der Abzug erfolgt  
bei Schadensart 01 und 02 durch die Fachabteilung 10A,  
bei Schadensart 03 durch die Fachabteilung 10C,  
bei Schadensart 04 durch die Fachabteilung 19B,  
bei Schadensart 05 durch die Fachabteilung 18D und  
bei Schadensart 06 durch die Fachabteilung 10C.
  
- Die Mindestschadenssumme wird für alle Schadensarten mit € 1.000,-- festgesetzt.

#### 1.6 **BEWEISSICHERUNG VON SCHÄDEN:**

Bei sämtlichen eingetretenen Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt zur Beweissicherung von dem/r Geschädigten eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen und dem/r Sachverständigen möglichst digital zu übergeben. Erst nach fotografischer Dokumentation kann mit Aufräumarbeiten begonnen werden.

### **1.7 WEITERLEITUNG DER PRIVATSCHADENSAUSWEISE DURCH DIE GEMEINDE:**

Sämtliche Privatschadensausweise werden von der Gemeinde nach Erstprüfung, Ergänzung der Grundstücksnummer und bei Bauwerken nach Ergänzung des Baubewilligungsvermerks auf elektronischem Weg der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) übermittelt.

## **2 VERANLASSUNGEN DURCH DIE BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE:**

### **ÜBERPRÜFUNG DER PRIVATSCHADENSAUSWEISE:**

Ergibt die Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Schaden nicht entschädigungsfähig ist, verständigt diese den/die Geschädigte(n) vom Ablehnungsgrund schriftlich.

Ist ein Schaden voraussichtlich entschädigungsfähig, beauftragt die Bezirksverwaltungsbehörde den/die zuständige(n) Sachverständige(n) mit der Schätzung des Schadens.

Die Sachverständigen prüfen, ob ein Katastrophenschaden vorliegt und verständigen bei Schadensarten 01, 02, 03 und 06 die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Negativbeurteilung von der Ausscheidung, bei Schadensarten 04 und 05 erfolgt die Verständigung durch die jeweilige Fachabteilung.

## **3 ALLGEMEINES BEI DER SCHADENSERHEBUNG VOR ORT**

### **3.1 VOLLSTÄNDIGKEIT DER SCHADENSERHEBUNG:**

Die/Der Geschädigte hat persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) die Angaben über die Vollständigkeit der Schadenserhebung, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes, sowie eine allfällige Vorsteuerabzugsberechtigung durch Unterschrift im Erhebungsformular zu bestätigen.

### **3.2 SCHADENSSCHÄTZUNG, VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:**

Die Geschädigten werden grundsätzlich vom Schätzungstermin der Sachverständigen verständigt.

Die Geschädigten oder deren Bevollmächtigte haben in jedem Fall die Verpflichtungserklärung sowie das Erhebungsblatt der Sachverständigen zu unterzeichnen.

Die Schätzung der Sachverständigen hat die Art, das Ausmaß, die Höhe und die grundstückbezogene Örtlichkeit des Schadens zu beinhalten.

Es können nur Objekte entschädigt werden, welche bewilligt sind bzw. dem konsentierten Rechtszustand angehören.

Es sind nur jene Kosten als Schadenshöhe heranzuziehen, die aufgewendet werden müssen, um den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe wiederherzustellen. Kosten, die der Verbesserung des Zustandes dienen würden, werden bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht berücksichtigt.

Bei Unklarheiten betreffend die Einordnung als Katastrophenfall ist eine Rückfrage bei den zuständigen Fachabteilungen möglich.

### **3.3 VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG:**

Für Schadensarten 01 und 02 gilt: Die/der Geschädigte hat der Bezirksverwaltungsbehörde die ausbezahlte Versicherungssumme durch Vorlage des Auszahlungsbeleges oder schriftliche Bestätigung von der Versicherung unaufgefordert, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird der Antrag ausgeschieden und nicht mehr aufgenommen.

Für Schadensarten 03 bis 06 gilt: Sollte bei der Schadensschätzung die Versicherungssumme noch nicht feststehen, ist mit der weiteren Bearbeitung so lange zu warten, bis der Versicherungsbetrag mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auszahlungsbeleg bekannt gemacht worden ist.

### **3.4 UMSATZSTEUER:**

Die Schadenshöhe ist grundsätzlich (ausgenommen bei Schadensart 02) immer inklusive der Umsatzsteuer anzugeben. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung sind zusätzlich die Umsatzsteuersätze auszuweisen. Pauschalierte land- und forstwirtschaftliche sowie Gewerbebetriebe gelten hier als vorsteuerabzugsberechtigt.

### 3.5 NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE SCHÄDEN:

- Gewinnentgang und Betriebsausfall
- Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis
- Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Schäden an privaten Kraftfahrzeugen und privaten Wohnwägen
- Schäden an Luxusgegenständen, wie Perserteppiche, Schmuck, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Ziergegenstände, Skulpturen, Swimmingpools, Saunas, etc.
- Schäden an Hobbygegenständen und –ausrüstungen, Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, etc.
- Nässe-, Dürre- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Abschwemmschäden, die naturbedingt bei jedem stärkeren Regen auftreten können oder durch pflanzenbauliche Maßnahmen verhinderbar sind.
- Fischschäden in fließenden Gewässern
- Fischschäden und Schäden an Teichanlagen  
**Ausnahme:** Wenn die Fischzucht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes geführt wird, ist dies im Erhebungsformular mit „Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ bzw. „Gewerbebetrieb“ zu vermerken.
- Schäden an Glashäusern und Folientunnels
- Fallwild
- Ufereinrisse
- Schotterbaggerung zur Wiederherstellung des Stauraumes durch Geschiebeablagerungen, die im Bereich von Wasserkraftanlagen und Rückhaltebecken aufgetreten sind
- Schäden durch Rutschungen an errichteten Aufschüttungen, die zu gewerblichen Zwecken oder zur Gewinnung von Bauland ausgeführt wurden, und Schäden durch Rutschungen aufgrund mangelnder Bauausführung

## 4 **BESONDERHEITEN DER SCHÄTZUNG BEI DEN EINZELNEN SCHADENSARTEN**

### 4.1 Schadensart 01:

Die Richtigkeit von allfälligen Aufstellungen des/r Geschädigten über Inventar hat diese/r mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.

4.2 Schadensart 02:

Lässt sich der tatsächlich eingetretene Schaden bei der Schätzung noch nicht feststellen, so kann der/die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eine Nachschätzung zur Erntezeit vornehmen. In diesem Fall hat die/der Geschädigte den Termin der Ernte rechtzeitig bekannt zu geben, damit die Nachschätzung noch vor der Ernte durchgeführt werden kann. Folgeschäden in den nachfolgenden Jahren sind nicht zu berücksichtigen.

4.3 Schadensart 03:

Bei Waldbodenverlust ist eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Bergsturz, Erdbeben, oder Vermurung verloren geht.

4.4 Schadensarten 04: keine Besonderheiten.

4.5 Schadensart 05 und 06: Schäden an den aufgezählten Einrichtungen infolge des Abtransportes von Schadholz aus Katastrophenereignissen ist bedingt entschädigungsfähig.

## 5 VORLAGE DER PRIVATSCHADENSAUSWEISE:

### 5.1 ALLGEMEINER TEIL

Nach durchgeführter Schätzung sind die Gutachten samt etwaigen weiteren Erhebungsformularen elektronisch von den Sachverständigen an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Fachabteilungen weiterzuleiten.

Liegt die Höhe der Schadensschätzung unter € 1.000,-- oder ist eine Bearbeitung aus anderen Gründen nicht möglich, so haben die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Fachabteilungen den Geschädigten schriftlich mitzuteilen, dass richtliniengemäß eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

5.1.1 Alle Fälle der Schadensarten 01 und 02, in denen betragsmäßig eine Entschädigung möglich ist, oder aber auch wenn Unklarheiten bestehen, sind umgehend der zuständigen Fachabteilung elektronisch weiterzuleiten.

Die Geschädigten erhalten über eine endgültige Entscheidung eine schriftliche Mitteilung von der zuständigen Fachabteilung oder von der Bezirksverwaltungsbehörde.

5.1.2 Alle Fälle der Schadensarten 03 bis 06, in denen betragsmäßig eine Entschädigung möglich ist, werden von der jeweiligen Fachabteilung weiter bearbeitet.

Die Geschädigten erhalten über die endgültige Entscheidung eine schriftliche Mitteilung von der zuständigen Fachabteilung.

## 5.2 EINSICHTNAHME IN DIE SCHADENSERHEBUNG:

Das Original des Erhebungsformulars und die Verpflichtungserklärung verbleiben beim/bei der erhebenden Amtssachverständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde sowie die erhebenden Sachverständigen können **nur den Geschädigten** selbst sowie **bei Vorlage einer Vollmacht** auch Beauftragten der Geschädigten Einsicht in die Unterlagen gewähren. Eine Anfertigung von Kopien oder Fotografien ist jedoch ausgeschlossen.

## 5.3 FINANZAMTSBESTÄTIGUNG:

Die von den Fachabteilungen an die Geschädigten versendeten Verständigungen über die Gewährung von Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds sind als Finanzamtsbestätigung zu verwenden. In Ausnahmefällen stellen die Fachabteilungen eine Bestätigung über erlittene Katastrophenschäden für das Finanzamt aus.

## II ENTSCHÄDIGUNGSPROZENTSÄTZE, AUSZAHLUNG:

### 1 ENTSCHÄDIGUNGSPROZENTSÄTZE:

#### Entschädigungsprozentsatz

- Gebäudeschäden 50 %
- Behebung von Erdbeben-Schäden durch

Sicherung und Tiefendrainagen	40 %
<input type="checkbox"/> sämtliche sonstige Schäden	30 %

## **2 ENTSCHÄDIGUNGSGEWÄHRUNG UND -AUSZAHLUNG:**

### **2.1 ALLGEMEINES:**

Die Auszahlung erfolgt immer auf das von der/m Antragsteller/in angeführte Konto. Ein- und derselbe Schaden kann nur einmal entschädigt werden.

Sollten Eigentumsübertragungen oder Bewirtschafterwechsel zwischen Schadenseintritt und Auszahlung der Entschädigungssumme stattfinden, hat dies keinen Einfluss auf die Auszahlung an den/die ursprüngliche/n Antragsteller/in.

### **2.2 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN DER EINZELNEN SCHADENSARTEN:**

- Entschädigungen aufgrund Schadensart 01 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 02 werden von der Fachabteilung 10A ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 03 werden von der Fachabteilung 10C ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 04 werden von der Fachabteilung 19B ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 05 werden von der Fachabteilung 18D ausgezahlt.
- Entschädigungen aufgrund Schadensart 06 werden von der Fachabteilung 10C ausgezahlt.

### **2.3 NACHWEISFÜHRUNG FÜR AUSZAHLUNG:**

#### **Für alle Auszahlungen gilt:**

Für Auszahlungen bei Schadensarten 01, 04, 05 und 06 müssen die fotografischen Dokumentationen unmittelbar nach Schadenseintritt sowie nach Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vorliegen.

Erforderliche **Nachweise** (Rechnungen) müssen ab einem Förderungswert von € 2.500,-- jedenfalls **in Höhe des Förderungswertes** vorliegen.

Rechnungen von Gewerbebetrieben, die anscheinend nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprechen, werden von der Nachweise prüfenden Stelle dem Finanzamt vorgelegt.

Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von der Schadenseintrittsgemeinde bestätigt werden.

Bei unzulänglichem Nachweis hat die auszahlende Stelle die Auszahlung entsprechend anzupassen.

2.3.1.1 Für Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 01** **bis € 2.500,--** gilt Folgendes:

Nach Anweisung der Entschädigungsbeträge durch die Fachabteilung 10A an die Bezirksverwaltungsbehörde zahlt diese nur gegen Vorlage von Unterlagen (z.B. Fotos) aus, die die Glaubhaftigkeit der Umsetzung veranschaulichen, die die Wiederinstandsetzung in den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen.

2.3.1.2 Für Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 01** **von mehr als € 2.500,--** gilt Folgendes:

Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Punkt 2.3.1.1 (Foto) ist für die Auszahlung die Vorlage von Rechnungen in Höhe des Auszahlungsbetrages erforderlich, die die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen. Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von der Schadenseintrittsgemeinde bestätigt werden.

2.3.2 Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) jeglicher Größenordnung **bei Schadensart 02 und 03** gilt Folgendes:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen und aufgrund des Sachverständigengutachtens unter Abzug von allfälligen Erlösen (z.B. aus dem Verkauf von Holz).

2.3.3 Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 04** kann die Nachweisführung bei Bauausführung der Rutschhangsicherung und Projektabrechnung durch die Fachabteilung 19B entfallen.

Bei Bauausführung durch private Firmen und/oder als Eigenleistung auf Basis eines geologischen oder bodenmechanischen Gutachtens gilt Gleiches wie unter 2.3.1.1 und 2.3.1.2 beschrieben mit der Maßgabe, dass anstelle der Schadensart 01 die Schadensart 04 sowie anstelle der Bezeichnung der Bezirksverwaltungsbehörde die Bezeichnung Fachabteilung 19B tritt.

Zusätzlich sind in jedem Fall ein Bauausführungsplan und eine fotografische Dokumentation der Bauphasen als Nachweis vorzulegen.

2.3.4 Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei Schadensart 05 kann die Nachweisführung bei Vorliegen der Projektabrechnung durch die Fachabteilung 18D entfallen.

2.3.5 Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei Schadensart 06 gilt Gleiches wie unter 2.3.4 beschrieben mit der Maßgabe, dass anstelle der Schadensart 05 die Schadensart 06 sowie anstelle der Bezeichnung der Fachabteilung 18D die Bezeichnung Fachabteilung 10C tritt.

### III ALLGEMEINES:

#### 1. **Verfall der Entschädigung:**

Werden die von der FA10A an die Bezirksverwaltungsbehörde, an die FA10C, an die FA18D und an die FA19B überwiesenen Entschädigungsbeträge von den Geschädigten nicht in Anspruch genommen, weil sie die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen oder der Fall aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist, **verfallen** die Beträge nach Ablauf von **3 Jahren** ab Datum des Schadenseintrittes. Im Einzelfall kann die Frist betreffend den Verfall der Beträge über schriftlichen Antrag des/r Geschädigten von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von den Fachabteilungen erstreckt werden.

#### 2. **Rückforderungen:**

Bei Verschweigen oder falschen Angaben von förderungsrelevanten Tatsachen (z.B. Punkt I.3.2) hat die auszahlende Stelle einen bereits zur Auszahlung

gelangten Betrag im angemessenen Ausmaß zurückzufordern bzw. bei noch auszahlenden Beträgen die Beträge angemessen zu reduzieren.

### **3. Härtefälle:**

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze über Vorschlag des Sachverständigen mit Entscheidung des für die Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zuständigen Landesrates/der Landesrätin überschritten werden.

Sollten Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Notstandsentschädigung) beantragt worden sein, besteht keine Möglichkeit, denselben Schaden über den Katastrophenfonds abzuwickeln.

Für den Nachweis der Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist lediglich die Vorlage des Viertel-Jahres-Berichtes an die Landesregierung notwendig.

## **IV. INKRAFTTRETEN:**

Diese mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2011 erlassene Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen“ vom 25. Mai 2004 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landesrat:

Johann Seitinger